



An das
Landesamt für Umwelt,
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Telefax: 0049 33201 442 662

Email: T13@lfu.brandenburg.de

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

14.10.2021

Betreff: Genehmigungsantrag der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark) nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen auf dem Grundstück in 15537 Grünheide (Mark) (Az: G07819), Vorhaben ID G07819

Hier: Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Bekanntmachung vom 21.9.2021 äußern wir uns wie folgt:

0. Vorbemerkungen

Mit Datum vom 5.3.2020 hat der BBU frist- und formgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt. Diese Einwendungen haben – wie die Bekanntmachung vom 16.6.2021 ausführt - ihre Gültigkeit. Der BBU hat diese Einwendungen aufrecht erhalten.

Die erneute Auslegung des Genehmigungsantrags mit geänderten Antragsunterlagen erfolgte einen Monat, vom 18. Juni 2021 bis einschließlich 19. Juli 2021. Einwendungen konnten in der Zeit vom 18. Juni 2021 bis einschließlich 19. August 2021 eingereicht werden. Demgegenüber hat der Landkreis Oder-Spree auf seiner Internet-Seite unter dem Titel „Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung für die Tesla-Fabrik in Grünheide (Mark)“ erklärt:

„Jedermann hat die Möglichkeit, innerhalb der einmonatigen Auslegungsfrist (bis 17. Juli 2021) und danach für einen weiteren Monat (bis 16. August 2021), Einwendungen gegen die Änderungen für das Vorhaben zu erheben.“

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

Mit Datum vom 19.8.2021 hat der BBU fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Am 5.7.2021 wurde seitens eines Experten im Auftrag u.a. des BBU eine „Erweiterte Kurzstellungnahme zum Vorhaben Gigafactory Berlin der Tesla Manufacturing Brandenburg SE“ vorgelegt. Diese Kurzstellungnahme war Teil der Einwendung des BBU und als Anhang beigelegt.

Statt den für den 13.9.2021 vorgesehenen Erörterungstermin durchzuführen, haben das Landesamt für Umwelt und der Landkreis Oder-Spree in ihrer Bekanntmachung vom 21.9.2021 erklärt, dass dieser durch eine Online-Konsultation ersetzt wird. Im Rahmen der Online-Konsultation werden der Öffentlichkeit insbesondere über eine Internetseite verschiedene Dokumente in der Zeit ab dem 24.9.2021 zur Verfügung gestellt. In der Zeit vom 24.9.2021 bis 14.10.2021 wird den Einwendenden Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu den vorgelegten Unterlagen zu äußern, ohne dass eine neue Einwendungsmöglichkeit eröffnet wird.

Mit diesem Schreiben äußert sich der BBU fristgerecht im Rahmen der Online-Konsultation. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass daraus, dass der BBU zu verschiedenen Aussagen der am Verfahren Beteiligten bzw. der Vorhabenträgerin nicht Stellung nimmt, nicht gefolgert werden kann, dass er diese Aussagen akzeptiert oder ihnen zustimmt. Dass zu einzelnen Punkten der Synopse nicht Stellung genommen wird, ist lediglich den Rahmenbedingungen der Online-Konsultation wie beispielsweise ein zu eng gesetzter Zeitrahmen geschuldet.

I. Verfahrensfragen

Sowohl die Durchführung des Verfahrens wie die Online-Konsultation leiden unter schweren Mängeln.

1. Neuauslegung der Unterlagen

Es wird **beantragt**, die Antragsunterlagen zu komplettieren und neu auszulegen:

Begründung:

a) Die im Internet veröffentlichten Unterlagen enthalten ein gegenüber der Auslegung in wesentlichen Teilen geändertes Kapitel 6. Darin sind die Kapitel 6.1 „Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)“ und Kapitel 6.2.2. „Ausbreitungsbetrachtungen“, aus denen Kapitel 6 besteht, deutlich modifiziert worden. Bei den Berechnungen der Stoffmengen sind drei Stoffe hinzugekommen (Natriumhypochlorit und Flusssäure als Chemikalien, Airbags als gefährlicher Abfall). Dabei ist Natriumhypochlorit nicht als zusätzlicher Stoff gekennzeichnet. Flusssäure ist ebenfalls nicht gekennzeichnet, lediglich die Stoffmenge ist gelb unterlegt. Im Kapitel 6.2.2. wurden erneut geänderte Szenarien dargestellt. Die Version des Kapitels datiert auf den 17.9.2021, also deutlich nach Ende der Einwendungsfrist. Die Öffentlichkeit konnte sich zu diesem, für Gesundheit und Umwelt relevanten Bestandteil der Antragsunterlagen nicht äußern. Dies kann sie in ihrer Gesamtheit auch nicht im Rahmen der Online-Konsultation, da hierfür nur bereits Einwendende im Rahmen der dritten Auslegung äußerbefugt sind. Dadurch werden die Rechte der Allgemeinheit, der Anwohner und der nach § 3 UmwRG anerkannten Verbände verletzt. Zudem ist

die Dauer der Online-Konsultation mit drei Wochen bedeutend kürzer als die Einwendungsfrist für Individualeinwendende von einem Monat bzw. für nach § 3 UmwRG anerkannte Verbände von zwei Monaten. Auch hierdurch werden die Rechte der Einwendenden verkürzt. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass Kapitel 6 im Internet-Auftritt nun unter Nr. 03 des Abschnitts „Berichte und Empfehlungen“ aufgeführt wird. Denn vom objektiven Wesensgehalt handelt es sich nicht um im Nachgang eingereichte zusätzliche Schriftstücke, sondern um eine Änderung der Antragsunterlagen.

b) Im Vergleich zu den ausgelegten Antragsunterlagen wurden zahlreiche Passagen „entschwärzt“. Dies zeigt, dass sie nie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse waren (und sind), und entgegen der gesetzlichen Bestimmungen für die Öffentlichkeit verborgen blieben. Offensichtlich hat es an einer korrekten Prüfung der zuständigen Behörde gefehlt, die erst auf Anträge der Einwendenden bei der Auslegung erfolgte. Oder es gibt erneut einen Ausfall der Prüfung durch die Behörde, wie es die Erwiderung der Antragstellerin unter „01.01-03 Fehler Bekanntmachung“, Erwiderung Vorhabenträger, [7], letzter Absatz nahelegt.

Gemäß Nr. 01.02-05 der Synopse erfolgte zwar in der Vergangenheit eine Prüfung, da jetzt „nochmals“ eine Prüfung erfolgte, diese früheren Schwärzungen wurden für die Auslegung der Antragsunterlagen jedoch nicht entfernt. Dies hätte zur Neuauslegung führen müssen.

Damit waren aber die damaligen Schwärzungen von Anfang an nicht rechtmäßig. Zwar wurde die teilentschwärzten Unterlagen nun offengelegt, jedoch stellt die Äußerungsmöglichkeit im Rahmen der Online-Konsultation keinen rechtmäßigen Zustand her. Die Online-Konsultation ersetzt die gesetzlich Auslegung nicht. Die Öffentlichkeit konnte sich zu diesen, für Gesundheit und Umwelt relevanten Informationen in den Antragsunterlagen nicht äußern. Dies kann sie in ihrer Gesamtheit auch nicht im Rahmen der Online-Konsultation, da hierfür nur bereits Einwendende äußerungsbefugt sind. Dadurch werden die Rechte der Allgemeinheit, der Anwohner und der nach § 3 UmwRG anerkannten Verbände verletzt. Zudem ist die Dauer der Online-Konsultation mit drei Wochen bedeutend kürzer als die Einwendungsfrist von zwei Monaten. Auch hierdurch werden die Rechte der Einwendenden verkürzt.

c) In der Synopse von Einwendungen, Behördenstellungnahmen und Stellungnahmen der Antragstellerin wird seitens des Landesamtes für Umwelt wiederholt im Rahmen der Stellungnahmen auf „Zweitgutachten“ und „Nachforderungen“ gegenüber der Antragstellerin verwiesen. Zweitgutachten und Nachforderungen beziehen sich auf Aspekte der Anlagensicherheit zur Erfüllung der Pflichten der §§ 3 – 6 der Störfall-Verordnung bzw. § 50 S. 1 BImSchG. Die §§ 3 – 6 der Störfall-Verordnung sowie § 50 S. 1 BImSchG besitzen drittschützende Wirkung, so dass die Vorlage dieser Dokumente und Informationen im Genehmigungsantrag zu erfolgen hat. Eine Vorlage dieser Dokumente und Informationen ist selbst im Rahmen der Online-Konsultation nicht ersichtlich. Unklar ist auch, welche konkreten Nachforderungen gegenüber der Antragstellerin bestehen und ob sie diese erfüllt hat. Angesichts der Bedeutung dieser Dokumente und Informationen sind die Antragsunterlagen zu ergänzen und zu überarbeiten und dann neu auszulegen.

d) Die Auslegung des Genehmigungsantrags erfolgte einen Monat, vom 18. Juni 2021 bis einschließlich 19. Juli 2021. Einwendungen konnten in der Zeit vom 18. Juni 2021 bis einschließlich

19. August 2021 eingereicht werden. Demgegenüber hat der Landkreis Oder-Spree auf seiner Internet-Seite unter dem Titel „Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung für die Tesla-Fabrik in Grünheide (Mark)“ erklärt:

„Jedermann hat die Möglichkeit, innerhalb der einmonatigen Auslegungsfrist (bis 17. Juli 2021) und danach für einen weiteren Monat (bis 16. August 2021), Einwendungen gegen die Änderungen für das Vorhaben zu erheben.“

Diese Bekanntmachung war fehlerhaft, da sie die Einsichtnahmefrist um zwei Tage und die Einwendungsfrist um drei Tage verkürzt. Diese Verkürzung greift in die Rechte aller potentiell Einsichtnehmenden oder Einwendenden ein. Wer beispielsweise am 19. Juli 2021 hätte Einsicht nehmen wollen, da es ihm vorher nicht möglich war, wird durch die Bekanntmachung des Landkreises erklärt, dass dies zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich sei (obwohl die Möglichkeit real bestanden hätte). Und auch wer beispielsweise am 19. August 2021 eine Einwendung hätte abgeben wollen, da es ihm vorher nicht möglich war, wird durch die Bekanntmachung des Landkreises darauf verwiesen, dass dies zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich sei (obwohl die Möglichkeit real bestanden hätte). Diese fehlerhafte Bekanntmachung führt dazu, dass Personen von der Einsichtnahme und der Abgabe von Einwendungen abgehalten werden und greift daher in deren Rechte ein. Daher ist es geboten die Auslegung der Antragsunterlagen zu wiederholen, erneut die Gelegenheit zur Abgabe von Einwendungen zu eröffnen und dies vorab mit korrekten Daten öffentlich bekannt zu machen.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass es sich nicht um eine offizielle Bekanntmachung handeln würde. Denn der Landkreis Oder-Spree war gemeinsam mit dem LfU bekanntmachende Stelle. Wenn diese bekanntmachende Stelle auf ihrer Homepage Einwendungsfristen bekanntgibt, muss die Öffentlichkeit dieser Stelle vertrauen können. Ein Verweis auf andere Bekanntmachungstexte kann diesen Vertrauenstatbestand nicht aushebeln und wäre überdies bloße Förmerei.

Auch der Verweis auf § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG, wonach eine Bekanntmachung des Vorhabens im amtlichen Amtsblatt der Genehmigungsbehörde und im Internet oder einer örtlichen Tageszeitung erfolgen muss, kann die Unbeachtlichkeit der falschen Fristangabe nicht begründen. Selbst wenn eine korrekte Angabe im Amtsblatt des Landes Brandenburg und in der Märkischen Oderzeitung erfolgt ist, macht dies die fehlerhafte Angabe der Frist durch eine bekanntmachende Stelle nicht ungeschehen und nicht unwirksam. Es gilt gerade nicht, dass zwei der möglichen Veröffentlichungsformen hinreichend sind und die falsche dritte Veröffentlichung dadurch unwirksam ist. Denn bei sich widersprechenden Angaben hat die Öffentlichkeit keine Kenntnis davon, welche Frist gilt und wird ggf. in die Irre führt. Zudem muss sich auch hier die Öffentlichkeit, die nur die Internet-Veröffentlichung des Landkreises Oder-Spree zur Kenntnis nimmt, auf die korrekte Fristsetzung verlassen können.

2. Fehlerhafte Online-Konsultation

a) Für den Fall, dass die Antragsunterlagen nicht neu ausgelegt werden, wird **beantragt**, die Online-Konsultation zu wiederholen.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG finden § 73 Abs. 6 S. 2 – 4 VwVfG Anwendung. Gemäß § 73 Abs. 6 S. 2 ist der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dies gilt in der Folge auch für die Online Konsultation.

Gemäß der Bekanntmachung der Online Konsultation vom 21.9.2021 begann die Online-Konsultation am 24.9.2021. Sie wurde damit lediglich zwei Tage vorher bekannt gemacht. Dies verstößt gegen die Regelungen des § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG.

Dies wirkt sich auch materiell aus, da Einwendende erstens nicht genug Zeit haben, sich auf die Online-Konsultation vorzubereiten. Zweitens können viele Einwendende, die sich für die Zeit der Online-Konsultation frei nehmen wollen, um ihre Äußerungen zu formulieren, in der verkürzten Zeit keinen Urlaub bzw. freie Zeit organisieren. Damit werden qualifizierte Äußerungen von Einwendenden im Rahmen der Online-Konsultation vereitelt.

Derartige Fehler führen zur Wiederholung einer Online-Konsultation, siehe

<https://www.bund-nrw.de/meldungen/detail/news/wasserrechtsverfahren-hambach-online-konsultation-wird-neu-gestartet/>

<https://www.bra.nrw.de/presse/bezirksregierung-arnsberg-wiederholt-online-konsultation>

Die Online-Konsultation in diesem Verfahren ist daher zu wiederholen.

b) Für den Fall, dass die Antragsunterlagen nicht neu ausgelegt werden, wird hilfsweise **beantragt**, die Online-Konsultation zu wiederholen und auf einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten zu erstrecken.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 PlanSiG ist den Einwendenden bei einer Online-Konsultation Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Angesichts des erheblichen Umfangs der Antragsunterlagen, des Umfangs der Synopse sowie der Komplexität des Themas sind drei Wochen keine angemessene Frist. Dies gilt auch, weil die Prüfung und Kommentierung der Synopse wesentlich aufwändiger ist als das Verfassen einer Einwendung. Daher ist die Frist auf mindestens zwei Monate festzulegen, wie sie auch für Einwendungen im Rahmen der dritten Auslegung galt.

c) Für den Fall, dass die Antragsunterlagen nicht neu ausgelegt werden und auch keine neue Online-Konsultation erfolgt, wird äußerst hilfsweise **beantragt**, die bestehende Online-Konsultation auf einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten zu verlängern.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 PlanSiG ist den Einwendenden bei einer Online-Konsultation Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Angesichts des erheblichen Umfangs der Antragsunterlagen, des Umfangs der Synopse sowie der Komplexität des Themas sind drei Wochen keine angemessene Frist. Dies gilt auch, weil die Prüfung und Kommentierung

der Synopse wesentlich aufwändiger ist als das Verfassen einer Einwendung. Daher ist die Frist auf mindestens zwei Monate festzulegen, wie sie auch im Rahmen der dritten Auslegung galt. Dass eine Verlängerung möglich ist, zeigt die folgende Bekanntmachung:

https://www.minden-luebbecke.de/media/custom/2832_3386_1.PDF?1606731317

II. Stellungnahme zu den Ausführungen unter den einzelnen Punkten der Synopse

Nachfolgend wird zu den unter den laufenden Nummern (Spalte 1) und den angefügten Überschriften dargestellten Stellungnahme der am Verfahren Beteiligten (Spalte 4) sowie der Erwidern der Vorhabenträgerin (Spalte 5) Stellung genommen

01.01-03 Fehler Bekanntmachung

Zu [1]: Bzgl. der Stellungnahme der Behörde sowie der Erwidern der Vorhabenträgerin wird auf die Begründung des Antrags unter I.1.d) verwiesen.

01.02-05 Antragsunterlagen unvollständig (lückenhaft, geschwärzt), unübersichtlich (1)

Es ist zu bemängeln, dass die Einwender-Kennung des BBU (E315-3.A) zwar in Spalte 3 der Synopse aufgeführt ist, jedoch nicht mehr den einzelnen Sachargumenten (Spalte 2) zugeordnet ist. Dies erschwert die Bearbeitung der Synopse und die Identifikation der eigenen Sachargumente. Denn die Argumente müssen selbst identifiziert werden, was die Arbeit der Behörde wäre. Angesichts der knappen Zeit ist dies nicht akzeptabel.

Zu der Frage der Schwärzungen und Entschwärzungen bzw. der daraus resultierenden Konsequenzen ist zunächst auf die Begründung des Antrags zu I.1.b) zu verweisen.

Zur Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten wird wie folgt Stellung genommen:

Zu [1] - [18], LfU: Das LfU vermeidet es, zu den konkreten Einwendungspunkten unter diesen Nummern konkret Stellung zu nehmen. Damit kann es die Einwendungen zu diesem Punkt nicht entkräften.

Soweit das LfU darauf verweist, dass ihm die ungeschwärzten Antragsunterlagen vorliegen. ist dies für die Defizite bzgl. der Vollständigkeit der ausgelegten Antragsunterlagen bzw. für die Öffentlichkeitsbeteiligungen unerheblich.

Soweit das LfU ausführt, dass „Bürgerinnen und Bürger nicht dazu berufen“ seien, „das Vorhaben umfassend auf seine Genehmigungsfähigkeit hin zu prüfen“ geht diese Argumentation insbesondere hinsichtlich der nach § 3 UmwRG anerkannten Verbände fehl. Denn diese sind gerade befugt, im Genehmigungsverfahren die für die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 BImSchG relevanten Einrichtungen, Prozesse, Emissionen und Immission umfassend zu überprüfen. Dies ergibt sich einerseits aus § 2 Abs. 1 UmwRG, der eine umfassende Prüfungscompetenz vorsieht.

Da nach § 3 UmwRG anerkannte Verbände regelmäßig den Schutz der Schutzgüter des § 1 Abs. 1 BImSchG in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich haben, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UmwRG auch keine Einschränkung. Wenn allerdings bei Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte eine derartige Prüfungskompetenz existiert, kann nichts anderes für Einwendungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gelten.

Soweit sich das LfU auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 7.10.1994 bezieht, geht dies auf eine veraltete Rechtslage zurück. So stammt das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz aus dem Jahr 2006 und liegt zeitlich damit nach dem Urteil. Das ebenfalls relevante, am 25. Juni 1998 in der dänischen Stadt Aarhus unterzeichnete und am 30. Oktober 2001 in Kraft getretene Übereinkommen der UNECE über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten wurde auch von Deutschland ratifiziert und liegt auch zeitlich nach dem Urteil des OVG Lüneburg.

Soweit das Urteil des OVG Lüneburg besagt, dass für die ausgelegten Unterlagen ausreichend sei, wenn z.B. ersichtlich ist, dass mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird oder dass anfallendes Abwasser Schadstoffe enthält, ohne dass die Stoffe dabei jeweils namentlich konkret benannt sein müssen, ist auch dies Ausdruck eines veralteten Informationsverständnisses vor dem UmwRG, dem UIG und der Aarhus-Konvention.

Denn gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 UIG können Umweltinformationen über Emissionen grundsätzlich nicht zum Schutz privater Belange abgelehnt werden; dies gilt auch wenn sie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind. Dies gilt sowohl für den bestimmungsgemäßen Betrieb wie den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb. Dies gilt gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG auch für Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile oder Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Von den Begriffen der Auswirkungen oder Maßnahmen oder Tätigkeiten werden alle menschlichen Aktivitäten erfasst, die die Umwelt beeinflussen können. Bei Abwasser handelt es sich um Emissionen, deren detaillierte Zusammensetzung gemäß dem UIG offengelegt werden muss. Gefährliche Stoffe werden im Falle ihrer Freisetzung zu Emissionen. Da die Emissionen dieser Stoffe nach dem UIG offengelegt werden müssen, ist die Identität der gefährlichen Stoffe namentlich konkret zu benennen. Wenn diese Informationen bereits bei einem Antrag nach dem UIG offengelegt werden müssen, wäre es ein Widerspruch in sich, wenn diese Informationen in den Antragsunterlagen fehlen würden oder geschwärzt würden, im UIG-Verfahren aber offengelegt werden müssen. Damit sind § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG und § 10 Abs. 1 S. 1, 2 der 9. BImSchV in diesem Sinne auszulegen. Die betrifft insbesondere die Einwendung zu [8].

Nur am Rande sei erwähnt, dass sowohl § 3 Abs. 1 der 12. BImSchV wie auch § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV drittschützende Wirkung zukommt, so dass für die Einhaltung der §§ 3 – 6 der 12. BImSchV sowohl für nach § 3 UmwRG wie auch für Individualeinwendende eine uneingeschränkte Prüfungskompetenz besteht.

Zu [10] führt das LfU nichts aus. Die Zurverfügungstellung von Ersatzdokumenten fehlt weiterhin und führt zur Fehlerhaftigkeit des Verfahrens.

Zur Erwidern der Vorhabenträgerin wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Vorbemerkung: Die Entscheidung, ob ein öffentliches Interesse vorliegt, obliegt bei erfolgten Schwärzungen der Genehmigungsbehörde und nicht der Antragstellerin. Die Behörde hätte bereits vor der regulären Auslegung der Antragsunterlagen einschreiten müssen

Zu [1]: Die Aussagen sind pauschal, vage und unzutreffend. Wenn Stoffnamen geschwärzt werden, mangelt es bereits an einer hinreichenden Beurteilungsmöglichkeit. Zur umfassenden Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit siehe die vorangegangenen Ausführungen.

Zu [8]: Gerade in Kapitel 6.1. zeigen sich umfangreiche Schwärzungen bzgl. der eingesetzten Stoffe. Stoffunspezifische Begriffe wie Strukturklebstoff werden verwendet, die Produktnamen sind geschwärzt. Zudem lagen viele Sicherheitsdatenblätter, die eine Beurteilung der Gefährdung erlaubt hätten, nicht vor. Derartige Schwärzungen, auch von Mengen, ziehen sich durch die gesamten Antragsunterlagen. Soweit die Antragstellerin auf Abschnitt 11.1 abstellt, sind auch hier die Produktnamen geschwärzt, so dass eine Ermittlung der eingesetzten Stoffe nicht möglich ist. Soweit die Antragstellerin auf die Angabe der Wassergefährdungsklassen abstellt, wird drauf verwiesen, dass eine vollständige Einstufung aller Einsatzstoffe nach der CLP-Verordnung in den Antragsunterlagen fehlt.

Zu [9]: Die Aussagen stehen in Widerspruch zum klaren Wortlaut von § 10 Abs. 2 S. 2 BImSchG. Liegt ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis vor, hat die Antragstellerin eine schriftliche Darstellung vorzulegen, die die geheim zuhaltenden Angaben in der Auslegung ersetzt (§ 10 Abs. 2 S.2 BImSchG). Für keine geschwärzte Passage wurde eine derartige Darstellung von Tesla formuliert und ausgelegt. Dies widerspricht § 10 Abs. 2 S.2 BImSchG. Der Begriff der Auswirkungen auf die Schutzgüter ist dabei weit zu verstehen. Gerade gemäß § 3 UmwRG anerkannte Verbände sind befugt, im Genehmigungsverfahren die für die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 BImSchG relevanten Einrichtungen, Prozesse, Emissionen und Immission umfassend zu überprüfen. Für geschwärzte Passagen, die diesbezügliche Aussagen enthalten, liegen keine Ersatzdokumente vor. Eine Zurverfügungstellung von Ersatzinformationen ist im Gegensatz zu den Aussagen der Antragstellerin nicht erkennbar.

Zu [10]: Wenn die Antragstellerin ohne weitere Konkretisierung pauschal Dokumente benennt, ist dies kein Beleg. Nach wie vor kann das Vorhaben nicht in der erforderlichen Tiefe beurteilt werden.

Den Widerspruch, dass die Schwärzungen mit immer neuen Versionen des Genehmigungsantrags immer zahlreicher geworden sind kann, die Antragstellerin nicht aufklären. Der Versuch der Antragstellerin im „Begründeten Überblick Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“, dies mit geänderten Betriebseinheiten zu erklären, ist pauschal und nicht überzeugend.

- a) Daher wird **beantragt**, dass die Antragsunterlagen in ungeschwärzter Form neu ausgelegt werden.
- b) Hilfsweise wird **beantragt**, die an Stelle der unkenntlich gemachten Passagen anzufertigenden schriftlichen Darstellungen i.S.v. § 10 Abs. 2 S.2 BImSchG zu erstellen, in die Antragsunterlagen einzufügen und in dieser Form die Antragsunterlagen neu auszulegen

01.02-10 Antragsunterlagen unvollständig und unübersichtlich (2)

Zu [1] – [20], LfU: Die Stellungnahme des LfU entspricht der Stellungnahme zu 01.02-05. Auf unsere Erwidern wird verwiesen. Eine Auseinandersetzung mit den konkreten Einwendungen erfolgte nicht. Dies wird der Zielsetzung der Online-Konsultation nicht gerecht.

Zu [1], BWB: Es ist nicht ersichtlich, dass die Antworten, die BWB von TESLA erhalten hat, Teil der Unterlagen der Online-Konferenz sind. Die Antragsunterlagen sind um diese Unterlagen zu ergänzen und neu auszulegen.

Zu [12], [13], Vorhabenträgerin: Die Vorhabenträgerin verkennt die Bedeutung des Europäischen Chemikalienrechts und der CLP-Verordnung. So ist bereits die Aussage, dass eine Einstufung eines Gefahrenmerkmals der CLP-Verordnung bei Ablehnung der Gefährlichkeit nach der Störfall-Verordnung als unwahrscheinlich zu erachten ist, falsch. So gibt es mehr minder gefährliche Stoffe mit einer CLP-Einstufung im Vergleich mit den Stoffen des Anhangs I der Störfall-Verordnung als gefährliche Stoffe i.S.d. der Störfall-Verordnung.

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin unter [12], [13] Abs. 3 zeigen ein grundlegendes Unverständnis der Störfall-Verordnung. Entgegen ihrer Aussagen sind Vorfälle mit mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen nicht vom Geltungsbereich der Störfall-Verordnung umfasst und können auch keine möglichen Störfälle sein. Dazu müssten diese Stoffgruppen in der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung aufgeführt sein, was nicht der Fall ist. Ein Störfall muss nämlich ein Ereignis sein (§ 2 Nr. 7 der 12. BImSchV). Ein Ereignis ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in einem Betriebsbereich unter Beteiligung einer oder mehrerer gefährlicher Stoffe (§ 2 Nr. 6 der 12. BImSchV). Gefährliche Stoffe sind Stoffe oder Gemische, die in Anhang I der 12. BImSchV aufgeführt sind (§ 2 Nr. 4 der 12. BImSchV). Dazu gehören mutagene und reproduktionstoxische Stoffe nicht. Damit begründen Vorkommnisse mit diesen Stoffen auch keine Schutzpflichten der Störfall-Verordnung. Gleiches gilt für krebserzeugende Stoffe, soweit sie nicht unter Nr. 2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV aufgeführt sind.

Soweit die Vorhabenträgerin der Auffassung ist, dass Stoffe mit Einstufungen der CLP-Verordnung für das immissionsschutzrechtliche Verfahren keine Relevanz haben, geht sie fehl. Vielmehr ist beispielsweise die TA Luft bei ihren Stoffkategorien auf die CLP-Verordnung umgestellt worden. Unabhängig hiervon zeigt die Aufführung von gefährlichen Stoffen unter § 3 Abs. 9 BImSchG, dass gefährliche Stoffe i.S.d. CLP-Verordnung gerade Gegenstand von Regelungen des BImSchG sind. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren durch diese Stoffe ergibt sich gerade aus § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG.

Dabei verstößt die fehlende Angabe von Gefahrenmerkmalen und H-Sätzen der CLP-Verordnung nicht nur gegen die Pflicht des § 4a Abs. 1 Nr. 3 lit. a der 9. BImSchV, die Beschaffenheit der Einsatzstoffe anzugeben. Es verstößt auch gegen § 10 Abs. 2 S. 2 BImSchG, da es Dritten nicht möglich ist, die von diesen Einsatzstoffen ausgehenden Gefahren zu beurteilen.

Soweit die Vorhabenträgerin darauf verweist, dass Angaben für verschiedene Abfälle zwar in Tabelle 9.1. geschwärzt sind, jedoch in den Entsorgungsnachweisen ungeschwärzt vorliegen würden, belegt dies die unrechtmäßige Schwärzung in Tabelle 9.1. Denn wenn die Angaben in den Entsorgungsnachweisen keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind, können sie dies auch nicht in Tabelle 9.1. sein. Hinzu kommt, dass die Antragstellerin in ihrem „Begründeten Überblick Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ zu Kapitel 9.1. keine entschwärzte Fassung vorlegt, sondern die Schwärzungen lediglich pauschal und schematisch-formelhaft begründet. Damit begibt sich die Antragstellerin in ihrer Argumentation in Widerspruch zu sich selbst.

Soweit die internen Abfallbezeichnungen geschwärzt sind, ist nicht ersichtlich, dass es sich bei diesen um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse handeln kann.

Soweit die jährlichen Abfallmengen geschwärzt sind, hat dies einen direkten Einfluss auf die Möglichkeit der Einwendenden, ihre Betroffenheit festzustellen. Denn das Gefahrenpotential hängt gerade auch von der vorhandenen Menge eines Abfalls ab. Die Argumentation, dass die jährliche anfallende Abfallmenge nicht die maximal vorhandene Abfallmenge einer Abfallart im Betriebsbereich sein muss, geht dabei ins Leere. Denn erstens hat sich die Antragstellerin nicht festgelegt, welche Maximalmengen einer Abfallart vorhanden sein können, zweitens liegt kein Konzept zur Abholung der Abfälle vor und drittens können Abfälle damit sogar in einer Menge vorhanden sein, die den jährlichen Anfall einer Abfallart übersteigt. Von daher ist die Angabe der jährlich anfallenden Menge einer Abfallart relevant.

Dass 19 von 103 Abfällen vollständig geschwärzt sind und auch keine Ersatzangaben vorliegen, zeigt, dass das Gefahrenpotential für die Öffentlichkeit nicht abschätzbar ist. Die Anstoßfunktion, die es ermöglichen soll, konkrete Einwendungen zu Gefahren abzugeben, ist so gerade nicht erfüllt.

Soweit die Vorhabenträgerin sich darauf beruft, dass die konkreten Zusammensetzungen der Abfälle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse seien, geht auch diese Argumentation fehl. Denn dann hätten sie zumindest der Behörde vorliegen müssen. Dass dies nicht der Fall ist, zeigt, dass die Spalten bzgl. der Zusammensetzung der Abfälle in der Tabelle in Abschnitt 9.1. nicht geschwärzt, sondern erst gar nicht ausgefüllt. Damit sind die Angaben bereits gegenüber der Behörde unvollständig. Sie sind auch gegenüber der Öffentlichkeit unvollständig, selbst wenn Schwärzungen an Stelle von Nichteintragungen erfolgt wären. Da Abfälle im Rahmen des Umweltinformationsrechts wie Emissionen zu behandeln sind und für diese im Rahmen des UIG keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geltend gemacht werden können, hätten die Zusammensetzungen auch bereits in diesem Genehmigungsantrag offengelegt werden müssen. Zudem ist die Zusammensetzung der Abfälle für die Beurteilung des Gefahrenpotentials relevant. Eine Argumentation bzgl. der Anstoßwirkung geht an der Sache vorbei.

Daher verstößt die fehlende Angabe der Zusammensetzung der Abfälle nicht nur gegen die Pflicht des § 4a Abs. 1 Nr. 3 lit. c der 9.BImSchV, die Beschaffenheit der Abfälle anzugeben. Sie verstößt auch gegen § 10 Abs. 2 S. 2 BImSchG, da es Dritten nicht möglich ist, die von diesen Abfällen ausgehenden Gefahren zu beurteilen. Da auch gegenüber der Behörde die Zusammensetzung der

Abfälle nicht offengelegt wurde, kann auch die Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht erfüllt werden.

01.02-15 Antrag / Forderung: Neuauslegung (1)

Sowohl das LfU wie die Vorhabenträgerin vermeiden es, auf die für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Sicherheitsdatenblätter einzugehen. Auf die vorstehenden Ausführungen bzgl. der Pflicht zur Angabe von Stoffdaten wird verwiesen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Neuauslegung.

01.02-16 Antrag: Neuauslegung (2) und (3)

Das LfU hat hierzu nicht Stellung genommen. Dies widerspricht Sinn und Zweck einer Online-Konsultation.

Zu [1], Vorhabenträgerin: Die Vorhabenträgerin wiederholt lediglich Argumentationen, die im Rahmen dieser Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation widerlegt wurden (s.o.).

Eine Neuauslegung in ungeschwärzter Form bzw. mit aussagekräftigen Ersatzdokumenten ist weiter erforderlich.

01.02-17 Antrag: Neuauslegung Batteriefertigung

Zu [1], LfU: Das LfU wiederholt lediglich bereits vorgebrachte Äußerungen. Diese wurden bereits im Rahmen dieser Äußerung widerlegt (s.o.).

Zu [1], Vorhabenträgerin: Die Vorhabenträgerin wiederholt im Wesentlichen bereits vorgebrachte Äußerungen, die bereits im Rahmen dieser Äußerung widerlegt wurden (s.o.). Soweit die Vorhabenträgerin auf Entschwärfungen verweist, ist festzustellen dass diese unzureichend sind und keine Ersatzdokumente vorliegen.

Daher besteht weiterhin die Notwendigkeit, die Unterlagen in vervollständigter Form neu auszulegen.

Soweit einzelne Seiten entschwärzt vorliegen, sind sie mangels Kennzeichnung der zugehörigen Stelle praktisch nicht dem Schwärzungsort zuzuordnen. So tragen Seiten teilweise überhaupt keine erkennbare Zuordnung, zu welchem Kapitelabschnitt sie gehören. Kapitelwechsel sind allenfalls zufällig mit auf den entschwärzten Seiten enthalten, oftmals jedoch – bei Kapitelwechsel auf ungeschwärzten Seiten – im Entschwärzungsbestand überhaupt nicht zu erkennen.

Ebenso ist die Seitenpaginierung als Kriterium dadurch entwertet, dass die Entschwärzungsseiten zwar vorgeblich den gleichen Gesamtseitenumfang (xx von 3259) ausweisen, tatsächlich jedoch die entschwärzte Nachreichung fortlaufend durchnummeriert ist, sodass auch darüber keine Zuordnung der Einfügestelle erfolgen kann.

Damit werden die Unterlagen dem Zweck der Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Vorhaben nicht gerecht.

Ferner sind signifikante Teile der Verfahrensbeschreibungen des Kapitels 3 weiterhin komplett geschwärzt. Es ist davon auszugehen, dass hier ebenfalls exzessive Schwärzungen weit über die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen.

Es ist ebenfalls unzutreffend, dass keine relevanten Informationen in den geschwärzten Passagen hinsichtlich der Betroffenheit der Allgemeinheit enthalten gewesen seien. So sind ganze Tabellen über Einsatzstoffe und Abfälle im Kontext der Batteriefertigung geschwärzt gewesen. Ebenso Angaben zu Schadstoffkonzentrationen und -Massenströmen im Kontext von Batterieproduktionsschritten (wie aber auch anderen Fertigungsabschnitten).

01.02-20 Antrag: Begründung der Geheimhaltung

Zu [1], LfU: Roßnagel, Hentschel führen in Führ, GK-BImSchG unter der Kommentierung von § 10, Rn. 235 aus: *„Im Interesse der erforderlichen Transparenz sollte die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Darstellung auch die Gründe für die Geheimhaltung der Unterlagen öffentlich machen und auslegen. So kann der Bürger wenigstens nachvollziehen, aus welchen Gründen die Behörde eine Information, die ihn oder die Allgemeinheit betrifft, geheim hält.“*

Damit widerspricht der Antrag, die Gründe für die Geheimhaltung aller geschwärzten Passagen zu veröffentlichen nicht dem Sinn und Zweck der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, sondern schafft über die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinaus Transparenz. Einer expliziten Anspruchsgrundlage hierfür bedarf es nicht. Vielmehr muss die Behörde den Antrag entscheiden und bei dieser Entscheidung pflichtgemäß das Pro und Kontra abwägen. Eine derartige Abwägung ist nicht ersichtlich.

Wenn bereits die Bekanntgabe der Gründe für die Unkenntlichmachung im Rahmen der Auslegung der Antragsunterlagen erfolgen sollte, kann sie – da dies nicht erfolgt ist – erst recht zwei Wochen nach Ende der Einwendungsfrist erfolgen.

Dem kann auch nicht ein übermäßiger Aufwand der Behörde entgegengehalten werden. Denn die Gründe für die Unkenntlichmachung jeder einzelnen Passage müssen in der Verfahrensakte dokumentiert sein, auf die problemlos zurückgegriffen werden kann.

Zu [1], Vorhabenträgerin: Die Argumentation der Vorhabenträgerin enthält keine neuen Aspekte über die Stellungnahme des LfU hinaus.

01.03-02 Bekräftigung bereits eingereichter Einwendungen

Zu [1], LfU: Die Bekräftigung betrifft auch das Verfahren im Stadium der dritten Auslegung. Die bereits erhobenen Einwendungen hätten auch im Rahmen dieses Verfahrensschritts berücksichtigt werden müssen, da sich das Vorhaben wesentlich geändert hat und Wechselwirkungen bisheriger Anlagen und Verfahren mit neuen Anlagen und Verfahren auftreten können. Dies kann auch zu neuen oder stärkeren Umwelteinwirkungen führen. Dieser Aspekt wurde von der Behörde nicht berücksichtigt.

01.04-04 Anforderungen / Anträge an Erörterungstermin (EÖT)

Zu [1] – [4]. LfU: Die Anträge hätten von der Behörde bei Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden werden müssen. Die rechtliche Begründbarkeit ergibt sich aus dem Gebot der Waffengleichheit aller am Erörterungstermin Beteiligten (Einwendende, Antragstellerin, Behörden).

Zur Vorhabenträgerin: Ob es einen erneuten Erörterungstermin, insbesondere vor dem Hintergrund der defizitären Antragsunterlagen und der Notwendigkeit einer erneuten Auslegung gibt, ist offen.

01.08-03 Mitwirkung gem. UmwRG

Zu [1] –[3], LfU: Durch die Einfügung von § 10 Abs. 3a BImSchG wurde die besondere Rolle der nach § 3 UmwRG anerkannter Verbände, die in der amtlichen Begründung als Verwaltungshelfer bezeichnet werden, hervorgehoben. Danach sollen die nach dem UmwRG anerkannten Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen. Ihre Mitwirkung ist eine die Behörde bei ihrer Entscheidung unterstützende, auf die Einbringung des Sachverstands im Bereich des Umweltschutzes zielende Partizipation, die Vollzugsdefiziten im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit entgegenwirken soll. Dabei sind die Anforderungen an nach § 3 UmwRG erheblich, wie aus der Verwendung des Wortes „soll“ deutlich wird. „Soll“ bedeutet „muss“, es sei denn es liegt ein atypischer Sachverhalt vor. Wenn die Anforderungen an nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigungen so weitgehend sind und auf die Unterstützung der Behörde gerichtet sind, muss die Behörde spiegelbildlich auch die Vereinigungen – zumindest, wenn diese auf die Behörde zukommen - auch in die Lage versetzen, diese Aufgabe wahrzunehmen. Anderenfalls würde § 10 Abs. 3a BImSchG ins Leere laufen. Dem kann nur dadurch hinreichend Rechnung getragen werden, dass den nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigungen auf ihren Wunsch auch die ungeschwärzten Antragsunterlagen und weitere Dokumente zur Verfügung gestellt werden. Daran mangelt es hier.

Zu [1] – [3], Vorhabenträgerin: Soweit die Vorhabenträgerin ausführt, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig seien und trotz der Schwärzungen alle maßgeblichen Einzelheiten des Vorhabens erkennen lassen, wird dem widersprochen. Dass dem nicht so ist, wurde in der Einwendung des BBU sowie in dieser Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation an zahlreichen Stellen belegt.

01.08-04 Antrag auf Zurückweisung und Bescheid

Zu [1] – [3], LfU: Es handelt sich Anträge, über die Behörde Im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Genehmigungsverfahren zu entscheiden hat.

§ 6 Abs. 1 BImSchG, stellt darauf ab, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die dort aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. Genau dies ist aber hier nicht der Fall.

Zu [1], Vorhabenträgerin: Wie bereits gezeigt, und im Folgenden weiter gezeigt wird, genügen die Unterlagen nicht den Anforderungen von § 10 Abs.1, 2 BImSchG sowie §§ 4 ff. der 9. BImSchV. Die fehlende Bestimmtheit ergibt sich aus den vagen und fehlenden Angaben. Der wiederholte schematisch-formelhafte Verweis der Antragsteller auf Unterlagen, in denen die entsprechenden Angaben nicht enthalten sind, kann keine Erfüllung der Pflichten hinsichtlich notwendiger konkreter Pflichten begründen. Zum Umfang der Offenlegungspflicht wurde bereits oben Stellung genommen.

02.04.02-07 Bemessung der Kapazitäten / Dimensionierung der Anlage

Zu [6] und[7], Vorhabeträgerin: Es ist weiterhin nicht zu entnehmen, mit welcher konkreten Parametrierung die Leistungsfähigkeit berechnet wurde. Der Verweis auf historische Zeitreihen ist in Hinblick auf TRAS 310/320 unzureichend, da nicht auf exemplarisch am Standort bereits aufgetretene sondern vernünftigerweise nicht auszuschließende, also im Eintreten mögliche Ereignisse abzustellen ist.

03.08.01-05 Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren

Zu [1], LfU: Das LfU hat Nachforderungen gegenüber der Antragstellerin bzgl. der Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Dennoch-Störfällen gestellt. Es ist nicht ersichtlich welche Nachforderungen dies sind und ob diese erfüllt sind. Das Ergebnis der erfüllten Nachforderungen ist den Einwendenden zugänglich zu machen und muss Gegenstand einer erneuten Auslegung, zumindest aber Gegenstand einer erneuten Online-Konsultation sein.

03.08.02-01 Störfallszenarien unzureichend dargestellt

Zu [3], LfU: Zwar wurde das Störfallgutachten überarbeitet, weiterhin bestehen jedoch offene Nachforderungen des LfU. Weder die Nachforderungen noch die Ergebnisse liegen vor. Es ist nicht ersichtlich welche Nachforderungen dies sind und ob diese erfüllt sind. Das Ergebnis der erfüllten Nachforderungen ist den Einwendenden zugänglich zu machen und muss zumindest Gegenstand einer erneuten Online-Konsultation sein.

Zu [6], LfU: Bzgl. des Störfallkonzepts hat das LfU umfangreiche Nachforderungen gestellt. Weder die Nachforderungen noch die Ergebnisse liegen vor. Es ist nicht ersichtlich welche Nachforderungen dies sind und ob diese erfüllt sind. Das Ergebnis der erfüllten Nachforderungen ist den Einwendenden zugänglich zu machen und muss zumindest Gegenstand einer erneuten Online-Konsultation sein.

Zu [8], LfU: Zu den im Antrag beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der Auswirkungen bestehen seitens T2 Nachforderungen gegenüber der

Antragstellerin. Weder die Nachforderungen noch die Ergebnisse hierzu liegen vor. Das Ergebnis der erfüllten Nachforderungen ist den Einwendenden im Rahmen einer erneuten Auslegung zugänglich zu machen, muss zumindest aber Gegenstand einer erneuten Online-Konsultation sein.

Zudem hat das LfU ein Zweitgutachten in Auftrag gegeben. Dies liegt nicht vor. Es ist den Einwendenden im Rahmen einer erneuten Auslegung zugänglich zu machen.

Zu Witterungseinflüssen als umgebungsbedingte Gefahrenquelle bestehen seitens des LfU Nachforderungen gegenüber der Antragstellerin. Weder die Nachforderungen noch die Ergebnisse hierzu liegen vor. Das Ergebnis der erfüllten Nachforderungen ist den Einwendenden im Rahmen einer erneuten Auslegung zugänglich zu machen, muss zumindest aber Gegenstand einer erneuten Online-Konsultation sein.

Zu [9], LfU: Zudem hat das LfU ein Zweitgutachten zu Starkregenszenarien in Auftrag gegeben. Dies liegt nicht vor. Es ist den Einwendenden im Rahmen einer erneuten Auslegung zugänglich zu machen.

03.08.02-02 Kritik an Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände (1)

Zu [2], LfU: Das LfU hat ein Zweitgutachten zur Abstandsproblematik in Auftrag gegeben. Es ist nicht erkennbar, dass dieses vorliegt. Es ist den Einwendenden im Rahmen einer erneuten Auslegung zugänglich zu machen.

03.08.02-03 Überprüfung und Bewertung der Erwiderungen bzgl. Störfallszenarien 4 und 5

Zu [1] und [2], LfU: Es ist nicht ersichtlich, ob das Zweitgutachten bereits erstellt ist. Es ist im Rahmen einer Neuauslegung öffentlich zu machen bzw. im Rahmen der Wiederholung der Online-Konsultation vorzulegen.

Es ist zudem festzustellen, dass hier wesentliche Teile des Kapitels 6 zur Anlagensicherheit überarbeitet wurden und sich damit auch der Antrag signifikant geändert hat. Insbesondere ist auch festzuhalten, dass gegenüber den bislang zumindest in den Baubeschreibungsformularen verzeichneten zwei Tanks zu 6500 Litern im Zuge einer Zulassung eines vorzeitigen Beginns ein Tank von 27.000 Litern Fassungsvermögen für das Kältemittel zugelassen wurde, welcher überdies augenscheinlich vor der Zulassung des vorzeitigen Beginns tatsächlich aufgestellt wurde. Dies stellt gerade keinen vorzeitigen Beginn sondern eine wesentliche Veränderung gegenüber dem Auslegungsstand des Antrags dar.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass in anderen Passagen des Antrags bereits bis zu 30.000 L oder Kg genannt wurden und von einzelnen Einwendern vorsorglich herangezogen wurden. Vielmehr hat es die Behörde gerade versäumt, die schon in der ersten Einwendung wie auch im Erörterungstermin angesprochenen Diskrepanzen zwischen den einzelnen Sektionen des Antrags abstellen zu lassen. oder – wie zudem ebenfalls bereits beantragt – aufgrund unbestimmter bzw. widersprüchlicher Angaben das Vorhaben abzulehnen.

Insbesondere wirkt sich diese Änderung der Tankanordnung auch gefahrenverschärfend aus, erhöht sich so doch sowohl die größte zusammenhängende Masse durch die Konzentration auf einen Behälter als auch das gesamte Tankvolumen. Folglich ist die Allgemeinheit durch erneute Auslegung über die veränderte Situation zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Zu: [1] und [2]: Vorhabenträgerin: Die Vorhabenträgerin verkennt weiterhin die Natur des KAS18-Leitfadens und seines Anwendungsbereichs wie auch die physikalischen Begebenheiten des Freisetzungsszenarios.

Gegenstand des KAS18-Leitfadens ist die Berücksichtigung noch nicht konkret vorliegender Anlagen in Fragen der Raumordnung bzw. Bauleitplanung, wofür beispielhafte exemplarische Ermittlungen eines angemessenen Abstands basierend auf einem mittleren Dennoch-Störfall bereitgestellt werden.

Demgegenüber sind die Betreiberpflichten keineswegs darauf beschränkt, nur Dennoch-Störfällen bis zu einem mittleren Ausmaß mit auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen zu begegnen. Ebenso wenig ist dabei auf verallgemeinerte „typische“ Eckdaten einer Anlage abzustellen, wie sie der KAS 18 zur Grundlage macht, sondern die jeweils konkrete Anlage zu betrachten.

Soweit ein Behälterversagen nicht zu berücksichtigen ist, bezieht sich dieses auf ein spontanes Versagen des Behälters als Ganzes. Rissbildungen etc. sind indes keineswegs aus dem Betrachtungsrahmen auszunehmen.

Wie die Antragstellerin hier – gegenüber der uneindeutigen Angabe „Entleerungsleitung“ (Restmengen/Kondensatablauf oder betriebsweise Entnahme?) im neu formulierten Kapitel 6 – in der Onlinekonsultationserwiderung bekräftigt, erfolgt die Entnahme aus der Flüssigphase des Tanks. Ebenso sind etwaige mechanische Einwirkungen der Pumpen wie Vibrationen folglich ebenfalls auf diese Leitung zu erwarten. Es gibt folglich keinerlei Anlass, warum ein etwaiger Stutzenabriss oder das Aufreißen eines Flansches nicht auch diese Entnahmeleitung unterhalb des Flüssigkeitsspiegels betreffen sollte. Folglich ist das Gasphasenszenario weiterhin unplausibel. Ferner fehlen ohnehin weitere Szenarien von inneren und äußeren Gefahrenquellen wie z.B. Explosionsereignisse oder Blitzschläge.

Im Falle eines Brandes des Kältemittels unmittelbar bei Austritt, ist der VOC-Sensor nicht verlässlich zur Detektion geeignet, da ihn nur noch die Verbrennungsprodukte erreichen. Zudem stellt sich die Frage der einwandfreien Detektorfunktion in Anwesenheit von Fluorwasserstoff., welcher möglicherweise zu „Vergiftungseffekten“ auf den Sensor führen kann. Ebenso wenig ist ein verlässliches Ansprechen im Freien (z. Rohrschaden auf Leitungsbrücke) gesichert.

03.08.02-07 Anträge / Hinweise Störfallrisiken Batteriefabrik

Zu [6], LfU: Seitens des LfU wurden gegenüber der Antragstellerin Nachforderungen zu den betrieblichen Gefahrenquellen gestellt, unter denen auch das „Durchgehen“ von Batterien zu verstehen ist. Weder die Nachforderungen noch die Ergebnisse hierzu liegen vor. Das Ergebnis der erfüllten Nachforderungen ist den Einwendenden im Rahmen einer erneuten Auslegung zugänglich zu machen.

Soweit in den bereitgestellten Unterlagen auf einen möglichen Austritt von Restmengen abgestellt wird, ist festzustellen, dass die Rohrinhalte nicht zur Angabe von Rohrlängen und Querschnitten passen und ca. Faktor 3 zu klein ausfallen.

Ebenso stehen Ausführungen zum Brandverhalten im Kontext des Zellentyps und seiner Einbettung in einen wabenförmigen Träger als Teil des Fahrzeugunterbodens.

Laut Äußerungen der Batteriebranche, wie beispielsweise durch Teslas Batterie-Partner Panasonic ist der für diese Bauweise vorgesehene Zellentyp 4680 noch nicht in Großserie verfügbar. Auch Teslas eigene Pilotfertigung am US-Standort Fremont liefert offenbar noch unzureichende Resultate. So verkündete Elon Musk selbst vor wenigen Wochen, dass es noch 12 bis 18 Monate dauern werde. Es ist daher zu erwarten, dass zumindest zeitweilig auch andere Batteriepacks mit zumindest anderem Zellenformat, gegebenenfalls aber auch anderer Zellentechnologie verbaut werden. Ebenso sind diese dann nicht in die Unterbodenstruktur integriert, womit sich auch in diesem Punkt Produktionsvorgänge und damit letztlich aus Emissionen ändern werden.

Die Ausführungen zu Brandverhalten sowie Emissionen der Fertigung sind daher für die einzelnen Akkuvarianten gegeneinander abzugrenzen. Ebenso ist die Prognose zum vorgeblich sparsamen Wasserverbrauch entkräftet, wenn die Trockenbeschichtung vorläufig noch nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

Es wird **beantragt**, die zum Einbau vorgesehenen Akkutypen als Nebenbestimmung auf jene zu begrenzen, für welche entsprechende Darstellungen zu Brandverhalten und Emissionen im Antrag enthalten sind.

03.08.02-08 Explosionsgefahr / -schutz, Antrag: Ablehnung

Zu [2] a., LAVG: Die Argumentation ist zumindest für Anlagen im Geltungsbereich der Störfall-Verordnung nicht schlüssig. Gemäß § 4 Nr. 1 lit. a der Störfall-Verordnung hat der Betreiber Maßnahmen zu treffen, damit Explosionen innerhalb des Betriebsbereichs vermieden werden. Diese Bestimmung dient der Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 1 der Störfall-Verordnung ergebenden Pflichten zur Vermeidung von Störfällen. § 3 Abs. 1 der Störfall-Verordnung besitzt drittschützende Wirkung und ist Ausdruck der Schulpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Dessen Erfüllung muss zum Zeitpunkt der Genehmigung sichergestellt sein. In den Antragsunterlagen muss dargestellt sein, wie dies erfolgen soll. Mithin hätte auch das Explosionsschutzdokument Teil der Antragsunterlagen sein müssen. Dies bedeutet auch, dass nicht lediglich ein Dokument mit diesem Titel vorliegen muss. Es darf auch nicht erheblich defizitär sein und muss die tatsächlich zur Anwendung kommenden Maßnahmen erkennen lassen. Ein derartiges Explosionsschutzdokument liegt weiterhin nicht vor. Es muss erstellt werden und im Rahmen einer Neuauslegung mit ausgelegt werden.

Zu [2] b.: LfU: Die Behörde kann sich war durch einen Gutachter unterstützen lassen. Das entbindet sie jedoch nicht von der eigenen Prüfung. Die hier vorgenommene reine Berufung auf Müller-BBM ist daher nicht sachgerecht.

Zu [2] c., LfU: Das GfBU-Gutachten sichert eine Verhinderung explosionsgefährlicher Atmosphäre allenfalls für Lagerbereiche innerhalb von Gebäuden zu. Auch sind keine konkreten technischen Umsetzungen dazu in den Antragsunterlagen zu entnehmen. Der Natur der Lösemitteldämpfe entsprechend, in aller Regel schwerer als Luft zu sein, muss folglich mit einer entsprechend bodennahen Absaugung oder nachgewiesen ausreichend großen Luftströmung zur Verhinderung einer bodennahen Akkumulation Rechnung getragen werden.

Das Szenario eines auslaufenden IBC beschränkt sich dabei gerade nicht auf Gefahrgut-Lagerräume sondern hat vielmehr den innerbetrieblichen Transport oder die Bereitstellung am Verarbeitungsplatz zum Gegenstand, wofür die Bildung einer Ex-Atmosphäre gerade nicht ausgeschlossen wird.

Zudem sind mit dem Verweis auf Isopropanol-haltige Farben und wie auch den Alkohol der Scheibenwaschflüssigkeit leichter flüchtige Substanzen als n-Butylacetat vorhanden. Die abdeckende Eigenschaft des n-Butylacetat ist damit nicht gewährleistet
Ebenso fehlen Betrachtungen zu möglichen Ex-Gefahren des Elektrolyts bzw. dessen Ersatzlösemittels. Diese sind als innerbetriebliche Gefahrenquellen anzusehen.

Zu [2], Vorhabenträgerin: Die Erwiderung ist in fachlicher Hinsichtlich lediglich pauschal und nichtssagend, In formeller Hinsicht bezieht sie sich auf die Vorlage des Explosionsschutzdokuments gemäß den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung. Dabei verkennt sie wie das LAVG die Anforderungen gemäß § 4 Nr. 1 lit. a der Störfall-Verordnung (s.o.)

03.08.02-09 Mangelnde Sicherheitsmaßnahmen im Störfall

Zu [1] & [2], LfU: Das LfU hat u. a. zu den Maßnahmen, die die Auswirkungen von Störfällen begrenzen sollen, Nachforderungen gestellt. Weder die Nachforderungen noch die Ergebnisse hierzu liegen vor. Das Ergebnis der erfüllten Nachforderungen ist den Einwendenden im Rahmen einer erneuten Auslegung zugänglich zu machen.

03.08.02-13 Anträge: Ablehnung/Neuausleg. wg. unzureich. Berücksichtigung Störfallszenarien

Zu [1b], LfU: Die Entstehung von Nickeloxiden wird durch das LfU geprüft. Die Prüfung und das Ergebnis liegen nicht vor. Die Online-Konsultation ist nach Abschluss der Prüfung zu wiederholen, ggf. ist eine Neuauslegung vorzunehmen.

Der jüngsten Veröffentlichung des Bundesverbands Energiespeichersysteme e.V. (BVES) wird ausdrücklich auf die mögliche Bildung von Nickel- und Kobaltoxiden verwiesen. So heißt es
„Weiterhin werden je nach Zusammensetzung der Batterien Schwermetalle in Form von Nickel- und Cobaltoxiden freigesetzt. Das in einer Lithium-Ionen Zelle verwendete Kathodenmaterial kann chemisch gebundenen Sauerstoff enthalten, welches bei einem Brand innerhalb einer

Zelle freigesetzt wird und dort für die Verbrennung zur Verfügung steht. Von daher kann eine brennende Zelle bzw. der interne Zellbrand selbst nicht gelöscht werden.“

Zu [1c], LfU: Das erste Müller-BBM Gutachten zur Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung gab als Zielvorgabe ZV4 die Darstellung eines Lagerkonzepts vor, das sicherstellt, dass Abfallmengen nicht überschritten werden. Das neue Müller-BBM-Gutachten wiederholt im Kern in der Zielvorgabe ZV 2 diese Anforderung. Das Abfalllagerkonzept ist zudem nicht Teil der Antragsunterlagen. Statt die Vorhabenträgerin immer wieder neu aufzufordern, Zielvorgaben darzustellen und umzusetzen, müssen diese verbindlich in den Antragsunterlagen festgehalten werden. Danach ist der überarbeitete Genehmigungsantrag neu auszulegen.

Zudem hat die Antragstellerin es immer noch nicht vermocht, ihre Stoffmengen widerspruchsfrei anzugeben. Die Widerspruchsfreiheit ist in einem neu auszulegenden, überarbeiteten Genehmigungsantrag vorzunehmen.

Die Behörde kann sich zwar durch einen Gutachter unterstützen lassen. Das entbindet sie jedoch nicht von der eigenen Prüfung. Die hier vorgenommene reine Berufung auf Müller-BBM bzgl. eines Betriebsbereichs der oberen Klasse ist daher nicht sachgerecht.

Zu [2] a., [2] c. –[2] g., LfU: Die Behörde kann sich zwar durch einen Gutachter unterstützen lassen. Das entbindet sie jedoch nicht von der eigenen Prüfung. Die hier vorgenommene reine Berufung auf Müller-BBM bzgl. eines Betriebsbereichs der unteren Klasse ist daher nicht sachgerecht.

Zu [2], b.: LfU: Das LfU hat ein Zweitgutachten zum innerbetrieblichen Transport und Schadensfällen in Auftrag gegeben. Dieses Zweitgutachten ist im Rahmen einer erneuten Auslegung der Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auch wenn dies nicht geschehen sollte, ist dieses Gutachten im Rahmen einer Wiederholung der Online-Konsultation der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zu [2] h., LfU: Das LfU hat ein Zweitgutachten zur Ermittlung eines angemessenen Abstands unter Berücksichtigung der HF-Freisetzung und/oder eines Trümmerflugs aufgrund einer Explosion in Auftrag gegeben. Dieses Zweitgutachten ist im Rahmen einer erneuten Auslegung der Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Selbst wenn dies nicht geschehen sollte, ist dieses Gutachten im Rahmen einer Wiederholung der Online-Konsultation der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zu [3]: a., b. und c., LfU: Das LfU gibt die Auffassung der Vorhabenträgerin wieder, dass Erzeugnisse nicht störfallrelevant seien und damit nicht bei der Mengenbetrachtung zur Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung betrachtet werden müssen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Störfall-Verordnung gerade keinen Ausschluss von Erzeugnissen vorsieht. Das Müller-BBM-Gutachten zur Anwendung der Störfall-Verordnung nimmt zudem zu dieser Problematik nicht Stellung.

03.08.02-14 Mängel bzgl. Anwendung Störfall-VO / Antrag: Ablehnung wg. Sicherheitsbericht

Zu [1], LfU: Dass die Umsetzung der Zielvorgaben aus dem Gutachten von Müller-BBM erfolgt ist, spiegelt sich nicht in den vorgelegten Unterlagen wider.

Zu [2], LfU: Die Zuordnungen der einzelnen Abfallarten zu den Gefahrenkategorien der Störfall-Verordnung seitens der Vorhabenträgerin sind zu einem erheblichen Teil falsch. Dies wurde im Einspruch im Rahmen der dritten Auslegung belegt.

Zu [3], LfU: Die Einordnung als den Betriebsbereich der oberen Klasse und die daraus folgende Notwendigkeit eines Sicherheitsberichts resultieren direkt aus der im Detail vorgelegten Berechnung im Einspruch. Zu den einzelnen Einstufungen nimmt das LfU nicht Stellung, wie es im Rahmen einer Online Konsultation geboten gewesen wäre.

Zu [4], LfU: Die Behörde kann sich zwar durch einen Gutachter unterstützen lassen. Das entbindet sie jedoch nicht von der eigenen Prüfung. Die hier vorgenommene reine Berufung auf Müller-BBM ist daher nicht sachgerecht.

Zu [5], LfU: Die gewählten Szenarien in den Antragsunterlagen sind falsch bzw. nicht hinreichend konservativ.

Zu [7], LfU: Da die gewählten Szenarien in den Antragsunterlagen falsch bzw. nicht hinreichend konservativ sind, ist auch der Verlust der größten zusammenhängenden Masse (GZM) nicht auszuschließen.

Zu [8] a., LfU: Der BBU wird mit seiner Analyse betätigt. Das LfU hat bzgl. inhärent sicherer Maßnahmen Nachforderungen gegenüber der Antragstellerin gestellt. Welche dies sind und ob sie bereits erfüllt sind, wird nicht ausgeführt. Jedenfalls sind sie nicht in den Genehmigungsantrag eingeflossen. Die Äußerungen der Antragstellerin und in diesem Sinne zu überarbeitende Antragsunterlagen sind erstmals bzw. erneut auszulegen.

Zu [8] b., LfU: Das LfU hat zu den technischen Brandschutzmaßnahmen Nachforderungen gegenüber der Antragstellerin gestellt. Welche dies sind und ob sie bereits erfüllt sind, wird nicht ausgeführt. Jedenfalls sind sie nicht in den Genehmigungsantrag eingeflossen. Die Äußerungen der Antragstellerin und in diesem Sinne zu überarbeitende Antragsunterlagen sind erstmals bzw. erneut auszulegen.

Zu [8] b. 3., LfU: Die Argumentation des LfU geht fehl. Da die Wirksamkeit der Brandschutzmaßnahmen zentral für die Berechnung und Berücksichtigung von Mengen entstehender Stoffen bei außer Kontrolle geratenen Prozessen ist und das LfU Genehmigungsbehörde ist, ist sie hierfür auch die zuständige Behörde. Wenn eine Beurteilung für die Genehmigungsbehörde nicht möglich ist, muss sie die vollständige Umsetzung des Kältemittels zur Grundlage der Mengenbetrachtung machen, d.h. mehr als 20 Tonnen. Zudem hat das LfU im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und vor der Auslegung der Antragsunterlagen den Brandschutz zu prüfen, da anderenfalls der Schutz vor Branden gemäß § 4 Nr. 1 der Störfall-Verordnung nicht sichergestellt werden kann.

Zu [8] b. 4 – 5, LfU: Soweit die Prüfung der Brandschutzmaßnahmen durch eine andere zuständige Behörde erfolgt, hätte das LfU diese bereits vor der dritten Auslegung beteiligen und ihre Expertise einholen müssen. Zudem hat das LfU im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und vor der Auslegung der Antragsunterlagen zu prüfen, da anderenfalls der Schutz vor Branden gemäß § 4 Nr. 1 der Störfall-Verordnung nicht sichergestellt werden kann.

Zu [8] b.6 LfU: Der BBU wird mit seiner Analyse betätigt.

Die fehlerhafte Einstufung seitens der Antragstellerin setzt sich zudem auch im neuen Kapitel 6 der Antragsunterlagen fort. So wird bei den Airbags (Abfallschlüsselnr. 16 01 10*) lediglich der Anteil an Explosivstoff (0,44 %) dem gegenüber legt die TRGS 201 in Anhang 2, Nr. 2.1 fest: *„Wenn bekannt ist, dass die Stoffe in einem Gemisch nicht in gefährlicher Weise miteinander reagieren und keine Änderung sicherheitstechnisch wichtiger Eigenschaften stattfindet (z.B. Verringerung der thermischen Stabilität), wird das Gemisch wie der „gefährlichste“ enthaltene Stoff eingestuft. Dabei ist auch die katalytische Wirkung von Stoffen in geringen Konzentrationen, die ggf. gefährliche Reaktionen auslösen können, zu berücksichtigen. Hinweise für eine entsprechende Rangfolge der Eigenschaften gibt das Gefahrgutrecht (siehe insbesondere ADR 2.1.3.5.3 bis 2.1.3.10).“*

Damit hätte ein Airbag als Gemisch betrachtet werden müssen und seine Gesamtmasse der gefährlichen Eigenschaft P1a zugeordnet werden müssen. Dies hätte für die Gesamtmenge der Airbags erfolgen müssen

Zu [1] - [4], Vorhabenträgerin: Die Erwiderung auf die Kritik an unbelegten oder fehlerhaften Einstufungen des BBU hinsichtlich der Störfallrelevanz geht fehl. Als Grundlage ist die NRW-Arbeitshilfe zur Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung genommen worden, die deutschlandweit anerkannt ist und auch in Brandenburg per Erlass eingeführt ist. Da es die Antragstellerin – insbesondere durch Schwärzungen, fehlende Angaben und der Öffentlichkeit nicht zugängliche Sicherheitsdatenblätter unterlassen hat, für Transparenz zu sorgen, muss sie dies gegen sich gelten lassen. In diesen Fällen sind die schärfsten Regeleinstufungen vorzunehmen. Wenn die Antragstellerin keine Belege und noch nicht einmal schriftliche Mitteilungen beibringt, muss sie dies ebenfalls gegen sich gelten lassen. Mithin ist weiterhin davon auszugehen, dass ein Betriebsbereich der oberen Klasse vorliegt.

Eine Beschränkung auf Abfälle der Kategorie E ist nicht zu beanstanden, da Gesundheitsgefahren, physikalische Gefahren und Umweltgefahren separat in die Summen-/Quotientenregel des Anhangs I der Störfall-Verordnung eingehen.

Zu [5], Vorhabenträgerin: Die Vorhabenträgerin verkennt, dass eine vollständige Freisetzung eines Behälterinhalts auch durch ein Leck und nicht nur durch ein Behälterversagen erfolgen kann.

Zu [8] a) und b), Vorhabenträgerin: Die Vorhabenträgerin verkennt, dass die Einwendung zu diesem Punkt gerade auf den Aussagen im Brandschutzkonzept beruht.

03.08.02-15 Kritik an Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände (2), Antrag: Ablehnung

Zu [1] a), LfU: Die Genehmigungsbehörde hat die Szenarien und die daraus resultierenden Sicherheitsabstände zu überprüfen.

Zu [1] b & c, LfU: Das LfU hat ein Zweitgutachten in Auftrag gegeben, welches nicht vorliegt. Dieses Zweitgutachten ist im Rahmen einer erneuten Auslegung der Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Selbst wenn dies nicht geschehen sollte, ist dieses Gutachten im Rahmen einer Wiederholung der Online-Konsultation der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zu [1] e., LfU: Das LfU hat ein Zweitgutachten in Auftrag gegeben, welches nicht vorliegt. Dieses Zweitgutachten ist im Rahmen einer erneuten Auslegung der Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Selbst wenn dies nicht geschehen sollte, ist dieses Gutachten im Rahmen einer Wiederholung der Online-Konsultation der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zu [1] f & h. LfU: Das LfU hat ein Zweitgutachten in Auftrag gegeben, welches nicht vorliegt. Dieses Zweitgutachten ist im Rahmen einer erneuten Auslegung der Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Selbst wenn dies nicht geschehen sollte, ist dieses Gutachten im Rahmen einer Wiederholung der Online-Konsultation der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zu [1] i. & j., LfU: Die Ausführungen des LfU lassen die Ausführungen in der Einwendung außer Acht. Dass das Szenario auf eine DN 25-Armatur angepasst wurde, ist offensichtlich. Dass dies nicht den realen Gegebenheiten, entspricht, wie in der Einwendung dargestellt ist, ist ebenso offensichtlich. Damit ist das von der Antragstellerin gewählte Szenario zu verwerfen.

Zu [1] k, LfU: Die Abstände für das Schutzgut Mensch, auf dem die Abstandsberechnungen beruhen, lassen sich nicht auf Schutzgüter der Natur übertragen. Daher gilt der KAS-18 ausdrücklich auch nur den Menschen. Die seitens des LfU vorgebrachte Argumentation wäre nur korrekt wenn Schutzgüter der Natur nicht empfindlicher wären als der Mensch. Dass eine deutlich höhere Empfindlichkeit für Pflanzen in bestimmten Lebensraumtypen vorliegt, zeigt das Gutachten von ÖKO-DATA Straussberg. Daher ist eine spezifische Abstandsberechnung für die in der Umgebung des Vorhabens durchzuführen, wobei bereits davon auszugehen ist, dass der so ermittelte Sicherheitsabstand deutlich größer ist als der Abstand zwischen FFH-Gebiet und Vorhaben.

Zu [1] k, Vorhabenträgerin: § 50 S. 1 BImSchG ist auch für unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders empfindliche oder besonders wertvolle Gebiete anzuwenden; auch wenn der Gesetzgeber keine Beurteilungswerte hierfür festgelegt hat. In diesem Fall sind Werte nach dem Stand der Technik bzgl. der Erkenntnis heranzuziehen. Diese Werte, die auch für Einmal-Expositionen gelten, sind im Gutachten von Öko-Data Straussberg aufgeführt. Der Biotoptyp ist von der Untersuchung von Öko-Data Straussberg umfasst.

03.08.02-16 Nicht-Erfüllung Störfall-V (12. BImSchV, §§ 3-6) und 9. BImSchV (§4b)

Zu [1] a – f, LfU: Das LfU hat Nachforderungen gegenüber der Antragstellerin gestellt. Es ist nicht ersichtlich welche Nachforderungen dies sind und ob diese erfüllt sind. Das Ergebnis der erfüllten Nachforderungen ist den Einwendenden zugänglich zu machen und muss zumindest Gegenstand einer erneuten Online-Konsultation sein.

Zu [1] a – f, Vorhabenträgerin: Die Antragstellerin kann nicht widerlegen, dass eine systematische Gefahrenanalyse bzgl. der betrieblichen Gefahrenquellen fehlt. Die TRAS 310 und TRAS 320 konkretisieren § 3 Abs. 2 der 12. BImSchV, der eine Konkretisierung des § 3 Abs. 1 der 12. BImSchV ist. Sie stellen den Stand der Technik bzgl. der Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und der Begrenzung ihrer Auswirkungen dar und sind in diesem Sinne einzuhalten. Die Antragstellerin blendet die Starkregenproblematik aus, was gerade angesichts der erheblichen Starkregenereignisse in diesem Jahr äußerst problematisch ist. Weder liegt bzgl. des Eingriffs Unbefugter ein Verzeichnis der praktizierten Maßnahmen im „Rahme Baustelle“ vor, noch ist belegt, dass diese für den gesamten Anlagenbetrieb hinreichend sind. Zudem wird verkannt, dass auch zum Zugang befugte Personen Innentäter sein können. Trotz aller gegenteiliger Aussagen bleiben die Ausführungen der Antragstellerin – auch mit Bezug auf die Antragsunterlagen - vage und lückenhaft.

03.08.03-07 Antrag: Ablehnung wg. fehlender Angaben Löschmittelbereithaltung

Zu [1], Vorhabenträgerin: Das Geländekonzept in der ausgelegten Form weist keinerlei Festlegungen zu Mengen und Typ bzw. Brandklasseneignung von Sonderlöschmitteln sowie etwaige besondere Applikationsformen und dazu erforderliches Sondergerät auf. Es werden auch keine konkreten Planungsziele definiert. Die pauschale Zusicherung, allgemeine Anforderungen in nachgelagerter Planung aufgreifen zu wollen, ohne dass deren Umsetzung erkennbar wird, ist nicht geeignet, einen ausreichenden Brandschutz nachzuweisen. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine bloß Konzeptgenehmigung, welcher jedwede erforderliche Bestimmtheit fehlt. Dies kann auch nicht auf die spätere Abnahme durch einen Brandschutzgutachter verlagert werden. Dessen Aufgabe besteht primär darin, eine genehmigungskonforme Umsetzung zu gewährleisten. Dazu müssen aber etwaige erforderliche Nebenbestimmungen bereits im Genehmigungsverfahren festgeschrieben werden können, folglich die Angaben in prüfbarem Umfang vorliegen.

03.09-01 Fragen zur Lagerung / Entsorgung

Zu [1], LfU: Einige von TESLA als nicht gefährlich eingestufte Abfälle werden vom LfU als gefährlich eingestuft. Somit werden insgesamt 21.973 t gefährliche Abfälle im Jahr erzeugt. Die Antragstellerin ist seitens des LfU aufgefordert worden, die noch fehlenden Unterlagen zur Entsorgung der vom LfU als gefährlich eingestuften Abfälle nachzureichen.

Es ist nicht erkennbar, dass dies erfolgt ist und auch nicht, welche Abfälle seitens des LfU zusätzlich als gefährlich eingestuft wurden und ob die Vorhabenträgerin die fehlenden Unterlagen zur Entsorgung inzwischen beigebracht hat. Da diese hinsichtlich der der Beurteilung der vom

Vorhaben ausgehenden Gefahren relevant sind und in die Mengenberechnung zur Anwendung der Störfall-Verordnung einfließen müssen, sind die Antragsunterlagen in überarbeiteter Form neu auszulegen. Sollte keine Neuauslegung erfolgen ist zumindest die Online-Konsultation unter Beibringung dieser Unterlagen zu wiederholen.

03.09-05 Einstufung Abfallarten AVV fehlerhaft

Zu [1], LfU und Vorhabenträgerin: Der BBU nimmt zur Kenntnis, dass er in seiner Einwendung bestätigt wird.

Zu [2], LfU: Einige der von Antragstellerin als nicht gefährlich eingestufte Abfälle werden vom LfU als gefährlich eingestuft und sind störfallrechtlich zu berücksichtigen. Es ist nicht erkennbar, dass dies erfolgt ist und auch nicht, welche Abfälle seitens des LfU zusätzlich als gefährlich eingestuft wurden. Da dies hinsichtlich der Beurteilung der vom Vorhaben ausgehenden Gefahren relevant ist und in die Mengenberechnung zur Anwendung der Störfall-Verordnung einfließen muss, sind die Antragsunterlagen in überarbeiteter Form neu auszulegen. Sollte keine Neuauslegung erfolgen ist zumindest die Online-Konsultation unter Beibringung dieser Unterlagen zu wiederholen.

Zu [2], Vorhabenträgerin: Die Erwiderung auf die Kritik an unbelegten oder fehlerhaften Einstufungen des BBU hinsichtlich der Störfallrelevanz geht fehl. Grundlage der Einstufungen ist die NRW-Arbeitshilfe zur Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung, die deutschlandweit anerkannt ist und auch in Brandenburg per Erlass eingeführt ist. Da es die Antragstellerin – insbesondere durch Schwärzungen, fehlende Angaben und der Öffentlichkeit nicht zugängliche Sicherheitsdatenblätter unterlassen hat, für Transparenz zu sorgen, muss sie dies gegen sich gelten lassen. In diesen Fällen sind die schärfsten Regeleinstufungen vorzunehmen. Wenn die Antragstellerin keine Belege und noch nicht einmal schriftliche Mitteilungen beibringt, muss sie dies ebenfalls gegen sich gelten lassen. Mithin ist weiterhin davon auszugehen, dass ein Betriebsbereich der oberen Klasse vorliegt.

03.11-02 Antrag: Ablehnung wg. Blitzschutzanlage

Zu Stellungnahme LfU: Das LfU nimmt hierzu nicht Stellung und kann die Argumente nicht widerlegen. Dies widerspricht Sinn und Zweck einer Online-Konsultation.

Zu Erwiderung Vorhabenträgerin: Blitzschläge gehören zu den häufigsten Ursachen von Tankbränden. Ebenso befinden sich in dem Betriebsbereich diverse Explosionsgefahr-Zonen. Die Beherrschung von Blitzeinschlägen ist daher unabdingbarer Teil der Vermeidung von Störfällen. Ebenso wenig ist zutreffend, dass die 12 BImSchV keine Berücksichtigung von Blitzschlägen verlange. Diese sind vielmehr als Ausprägung umgebungsbedingter Gefahrenquellen zu verstehen. Die diesbezüglich angeführte Aufzählung in der 12. BImSchV hat entgegen der irrigen Auffassung der Antragstellerin ganz offensichtlich keinen abschließenden Charakter. Die vorliegenden Ausführungen zur Blitzschutzanlage sind nicht geeignet, deren Wirksamkeit zu beurteilen und restliche Festlegungen der Ausführungsplanung zu überlassen. Die pauschale

Zusicherung eines Stands der Technik ist unzureichend, da ja nach erforderlicher Güte des Blitzschutzes unterschiedliche Anforderungen erhoben werden. Die von der nachgelagerten Planung zu beachtenden Zielsetzungen sind aber gerade nicht definiert worden.

03.11-03 Fehlende Angaben bzgl. MSR-Technik

Zu [1], LfU: Das LfU hat Nachforderungen bzgl. der MSR-Technik gegenüber der Antragstellerin gestellt. Es ist nicht ersichtlich welche Nachforderungen dies sind und ob diese erfüllt sind. Das Ergebnis der erfüllten Nachforderungen ist den Einwendenden zugänglich zu machen und muss zumindest Gegenstand einer erneuten Online-Konsultation sein.

Zu [1], Vorhabenträgerin: Die Auffassung der Antragstellerin, wonach Angaben zur MSR-Technik für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht von Bedeutung sind, widerspricht der geltenden Rechtslage. Denn gemäß § 4 Nr. 3 der 12. BImSchV ist der Betriebsbereich mit zuverlässigen Messeinrichtungen und Steuer- oder Regelungseinrichtungen auszustatten. § 4 Nr. 3 der 12. BImSchV stellt eine Konkretisierung von § 3 Abs. 1 der 12. BImSchV dar, der eine Konkretisierung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist. Da bereits im Genehmigungsverfahren sicherzustellen ist, dass diese Schutznorm erfüllt ist, sind Angaben zur MSR-Technik für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen unerlässlich.

03.11-04 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Zu Stellungnahme LfU: Das LfU nimmt hierzu nicht Stellung und kann die Argumente nicht widerlegen. Dies widerspricht Sinn und Zweck einer Online-Konsultation.

Zu [1], Vorhabenträgerin: Es war gerügt worden, dass zusätzliche Maßnahmen nur für Anlagen der Klasse D vorgesehen werden. Nun ist der Antwort zu entnehmen, dass auch für diese offenbar keinerlei zusätzliche Maßnahmen mehr vorgesehen sind.

Zu [2], Vorhabenträgerin: Es wird der Sachgehalt der Einwendung vollauf verkannt. Gegenstand sind nicht die Abscheider der Skid-Reinigung.

05.02.03-02 fehlende Angaben Gebäudestatik

Zu [1] LfU: Die Pflicht zur Prüfung der Gebäudestatik im Genehmigungsverfahren ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BImSchV.

10.03-11 Kritik an Ausführungen zum "nicht bestimmungsgemäßen Betrieb" (2)

Zu [6], LfU: Das LfU nimmt zu verschiedenen Unterpunkten unter [6] nicht Stellung und kann die Argumente nicht widerlegen. Das gilt insbesondere für die Wirkung des nichtbestimmungsgemäßen Betriebs auf Pflanzen und Tiere.

Zu [6], Vorhabenträgerin: Der Satz „Die Auswirkungen der potenziellen Schadstoffimmissionen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind aufgrund der gleichen Wirkpfade wie beim Schutzgut Mensch ähnlich zu bewerten“ ist eine falsche Aussage. Sie berücksichtigt nicht, dass Pflanzen und Tiere selbst bei gleichen Wirkungspfaden eine wesentlich größere Empfindlichkeit als Menschen haben können.

Mit freundlichen Grüßen
Für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)